

Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde die Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg durch die Stadtvertretung am 08.05.2013 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Neubrandenburg erhebt Entgelt für Eintritte und die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Museen „Regionalmuseum Neubrandenburg“ und „Kunstsammlung Neubrandenburg“.

§ 2 Entgelterhebung

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von Leistungen in den Städtischen Museen wird nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen entsprechend der Anlage 1 in einem der in § 1 dieser Satzung genannten Museen der Stadt Neubrandenburg in Anspruch nimmt.

§ 4 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird fällig mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der in § 1 dieser Satzung genannten Einrichtungen.

§ 5 Entgelterstattung

1. Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt.
2. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag.

§ 6 Entgeltermäßigung und -befreiung

1. Für die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß der Tarifstellen 1a, 1b und 4 der Anlage 1 der Entgeltordnung wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des jeweils zutreffenden Entgelttarifs gewährt, wenn nur eine Einrichtung besucht wird.
2. Anspruch auf Entgeltermäßigung bei der Inanspruchnahme der im Absatz 1 genannten Leistungen haben Schüler, Studierende, Auszubildende, Jugendliche, die ein freiwilliges ökologisches oder soziales Jahr leisten,

Bundesfreiwilligendienstleistende und Schwerbehinderte. Für Inhaber des Familienpasses werden zusätzlich Vergünstigungen gewährt, die im jeweils gültigen Dokument aufgeführt sind. Der Ermäßigungsanspruch ist durch die Vorlage des den Ermäßigungsanspruch rechtfertigenden Ausweises nachzuweisen.

3. Von der Entgeltzahlung für alle Eintritte befreit sind Kinder unter 6 Jahren.
4. Von der Entgeltzahlung für Ausstellungseintritte befreit sind die Mitglieder der jeweiligen Fördervereine, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Mecklenburg-Vorpommern.
5. Ausstellungseröffnungen sind eintrittsfrei.

§ 7 Sprachformen

Soweit in dieser Entgeltordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 8 (In-Kraft-Treten)

1. Diese Entgeltordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.09.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg“ vom 21.04.2008 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 07.05.2008) außer Kraft.

Neubrandenburg, 24.07.2013

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Entgelttarif zu § 2 der Entgeltordnung der Städtischen Museen der Stadt Neubrandenburg